

## Religionsfreiheit

I. Historisch – II. Systematisch-theologisch – III. Kirchenrechtlich u. staatskirchenrechtlich – IV. Nichtchristliche Religionen der Gegenwart – V. Politisch.

R. meint den moralisch begründeten u. positivrechtlich garantierten Anspruch des einzelnen, seine rel. Überzeugung frei v. staatl. Zwang zu wählen, sich privat u. öffentlich zu ihr zu bekennen u. ihr gemäß zu leben.

**I. Historisch:** R. im vollen Sinn ist wie die  $\nearrow$  Menschenrechte insg. erst ein Ergebnis der spezif. rel. u. polit. Entwicklung in der Neuzeit. Sie setzt nämlich die Einsicht in die (sowohl prinzipielle als auch faktische) Verschiedenheit v.  $\nearrow$  Staat u. einer bestimmten Religion (in ihrer institutionalisierten Form) voraus. In einer „Einheitskultur“ (E.  $\nearrow$  Troeltsch) werden die Angehörigen anderer Religionen bzw. Abweichler innerhalb eines Bekenntnisses je nachdem mit (fallweisen od. systematischen) Zwangsmaßnahmen unterdrückt od. allenfalls als soz.  $\nearrow$  Minderheit (oft minderen Rechts) toleriert. Das Bemühen, Legitimität v. Zugehörigkeiten zu unterschiedl. Religionen bzw. Observanzen innerhalb einer für alle geltenden staatl. Ordnung zu erreichen, geht desh. verständlicherweise v. rel. Minderheiten aus, deren gesch. Existenz eng mit Erfahrungen v. Verfolgung, Verbot, Repression, phys. Bedrohung u. rechtl. Diskriminierung verbunden ist. Das trifft für die chr. Gemeinden im  $\nearrow$  Imperium Romanum vor 311 (Äußerungen v.  $\nearrow$  Tertullianus,  $\nearrow$  Lactantius u. dem jungen  $\nearrow$  Augustinus) auf ähnl. Weise zu wie für die reformator. Kreise der Anfangszeit in ihrem Verhältnis z. „alten“  $\nearrow$  Reichskirche. In den anderthalb Jahrtausenden zw. der Etablierung des Christentums als verbindlich vorgeschriebener  $\nearrow$  Staatsreligion durch Ks.  $\nearrow$  Theodosius I. (380) u. der endgültigen Auflösung des „sacrum imperium“ im Gefolge der bürgerl. Revolutionen seit Ende des 18. Jh. war für die Achtung der R. als Recht des Individuums weder konzeptionell noch machtpolitisch Raum. Im Gegenteil führte das enge Ineinander v. kirchl. u. weltl. Herrschaft (symbolisiert im Bündnis v. Thron u. Altar) z. Unterdrückung der „heidnischen“ Religionen, z. Sonderstellung der Juden, z. Verfolgung v. Häretikern ( $\nearrow$  Inquisition,  $\nearrow$  Häresie) u. zu gewaltsamen Aktionen gg. nichtchr. Völker (Zwangstaufen,  $\nearrow$  Kreuzzüge, Kolonialisierung [ $\nearrow$  Kolonialismus]). Die im  $\nearrow$  Augsburger Religionsfrieden 1555 u. im  $\nearrow$  Westfälischen Frieden 1648 ausgehandelten Regelungen beinhalten noch nicht die Anerkennung der R., insofern sie z. einen v. vornherein nur auf zwei bzw. drei Konfessionen begrenzt sind u. z. anderen als bloß vorläufiges u. damit revidierbares Zwischenergebnis auf dem Weg z. Wiederherstellung der „Einheitskultur“, nicht aber als prinzipielle Gewährleistungen eines subj. Anspruchs gemeint waren. De facto jedoch bildeten sie entscheidende Voraussetzungen u. institutionelle Vorstufen für die R., die dann auf der Basis der Vergewisserung des Glaubensaktes als eines individuellen Gewissensentscheids in der reformator. Theol. (am stärksten bei den dissidentierenden  $\nearrow$  Puritanern in Amerika), im 17. Jh. durch die Verknüpfung der philos. Idee einer allen gesch. Religionen u. Konfessionen gemeinsamen „natürlichen Religion“ mit der Vorstellung urspr. u. unver-

äußerl. Rechte (≠ Naturrecht), seit I. ≠ Kant u. dem ≠ Deutschen Idealismus v. Gedanken der Vernunft (≠ Autonomie) theologisch bzw. philosophisch rekonstruiert wurde. Über die Vermittlung v. J. ≠ Locke einerseits u. den Vordenkern nonkonformist. reformator. Gruppen in der neuen Welt andererseits (bes. R. ≠ Williams u. William Penn) beeinflussten diese Gedanken James Madison u. Thomas Jefferson, die ihnen Eingang in die Verfassung des Staates Virginia 1776 u. mittelbar dann auch in die der Vereinigten Staaten (Zusatzartikel v. 1791) verschafften. Als Freiheitsrecht für alle u. für jede Religion wird die R. im 19. Jh. auch z. Bestandteil der Verfassungen zahlr. konfessionell gemischter Staaten Europas. Für die weitere Entwicklung der R. bis in neuere Zeit ist v. a. die Erweiterung des Personenkreises u. des Schutzobjekts charakteristisch: Dieses beschränkt sich nicht mehr nur auf die kirchlich gebundenen Glaubens- u. Ausdrucksformen, sondern umgreift auch Angehörige nichtchr. Religionen (bes. die Juden) sowie Religionslose u. Atheisten. In jüngerer Zeit tendiert die Entwicklung zu einer v. rel. Grundlagen überhaupt ablösbaren „allgemeinen Überzeugungsfreiheit“ (Ernst-Wolfgang Böckenförde), die unter dem Begriff ≠ Gewissensfreiheit die urspr. (als grundlegender verstandene) ≠ Glaubens-, Bekenntnis- u. Kultusfreiheit lediglich als speziellere Anwendungsbereiche umfaßt. In der Ggw. könnten v. a. die Nötigung zu weltweiter Kooperation angesichts der globalen Probleme, das tatsächl. u. virtuelle Nebeneinander sehr unterschiedl. Religionen im Gefolge v. Tourismus, Migration u. Medienvernetzung, die Entstehung fundamentalist. Strömungen (≠ Fundamentalismus), namentlich wenn sie sich aggressiv gebärden, u. das Aufkommen neuer Glaubensgemeinschaften Herausforderungen für die R. darstellen. Die Beobachtung, daß die zentrale Rolle der R. u. die damit einhergehende Entkoppelung v. Staat u. Kirche in der Gesch. Nordamerikas anders als in Mitteleuropa nicht z. Verdrängung der Religion aus der Öffentlichkeit u. zu schmerzl. Konflikten um die ≠ Säkularisierung zentraler gesellschaftl. Institutionen (Ehe, Schule, Univ., Krankenhaus) geführt hat, sondern im Gegenteil neue Wirkmöglichkeiten innerhalb des staatl. geordneten Kultur-, Erziehungs- u. Sozialsystems eröffnete, war einer der wichtigsten Gründe, daß auch die Kirche ihre über Jhh. gehegten starken Vorbehalte gg. die R. (bes. scharf in den Enzykliken *Mirari vos* Gregors XVI. 1832, ≠ *Quanta cura* Pius' IX. mit angehängtem ≠ *Syllabus* 1864, *Immortale Dei* 1885 u. ≠ *Libertas praestantissimum* 1888 Leos XIII., moderater noch in der sog. Toleranzansprache Pius' XII. v. 6.12.1953) überwinden konnte. Vorbereitet durch Aussagen der Enz. ≠ *Pacem in terris* Johannes' XXIII. v. 1963 hat das Vat. II in der Erklärung über die R. ≠ *Dignitatis humanae* v. 7.12.1965 ganz explizit, ausführlich u. in feierl. Form das Recht jedes einzelnen auf Freiheit in der Wahl u. Ausübung der Religion als urspr. Recht der menschl. Person anerkannt u. dieses Recht als ein verbindl. Element jeder staatl. Ordnung vorgestellt. Ähnliche Bekenntnisse z. R. waren einige Zeit zuvor schon v. seiten einzelner prot. Kirchen u. dem ÖRK (1948) erfolgt.

Lit.: StL<sup>2</sup> 4, 820–832; EStL<sup>3</sup> 2, 2966–71. – H. Fürstenau: Das

Grundrecht der R. nach seiner gesch. Entwicklung u. heutigen Geltung in Dtl. L 1891, Nachdr. Glashütten 1975; M. S. Bates: Glaubensfreiheit. NY 1947, engl. NY 1945; J. Lecler: Gesch. der R. im Zeitalter der Reformation, 2 Bde. St 1965, frz. P 1955; E. Iserloh: Die R. nach dem II. Vatikan. Konzil in hist. u. theol. Sicht: Essener Gespräche z. Thema Staat u. Kirche 3 (Ms 1969) 1–33; H. Lutz (Hg.): Zur Gesch. der Toleranz u. R. Da 1977; M. Heckel: Die Menschenrechte im Spiegel der reformator. Theol. Hd 1987; B. Kötting: *Ecclesia peregrinans*, Bd. 1. Ms 1988, 158–187 198–217.